



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

An alle Geflügelhalter und Veranstalter
von Geflügelausstellungen
der Stadt Wittstock/Dosse und der Gemeinde
Heiligengrabe

AMT: Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft
Amtsleiterin / Amtstierärztin
BEARBEITER: Frau Simone Heiland, Zimmer 261
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin
E-MAIL: simone.heiland@opr.de
TELEFON: 03391 6883900
TELEFAX: 03391 6883904

AKTENZEICHEN: TS 39/02/2021

DATUM: Neuruppin, 17.02.2021

Geflügelpest (HPAI)/Tierseuchenverordnung/Allgemeinverordnung

In der Gemeinde Eldetal, Mecklenburg-Vorpommern, ist am 16.02.2021 in einem Geflügelbestand der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Das einzurichtende Beobachtungsgebiet erstreckt sich über die Landesgrenze in den Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Ich ordne deshalb folgende Maßnahmen an:

- A.** Es wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, welches die Gebiete
- der Gemarkung Wernikow der Gemeinde Heiligengrabe und
 - der Gemarkungen Freyenstein, Wulfersdorf, Eichenfelde, Berlinchen und Sewekow der Stadt Wittstock/Dosse und
 - des nördlichen Teils der Gemarkung Wittstock der Stadt Wittstock/Dosse umfasst, wobei hier die südliche Abgrenzung durch eine gedachte Linie zwischen der Grenze der Gemarkungen Eichenfelde und Biesen westlich sowie der Grenze der Gemarkungen Berlinchen und Groß-Haßlow östlich gebildet wird.

Dieses Beobachtungsgebiet unterliegt folgenden Vorschriften:

1. An den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet werden Schilder mit der Aufschrift: **“Geflügelpest-Beobachtungsgebiet”** angebracht.
2. Die Aufstallung des gesamten in den o.g. Gemarkungen gehaltenen Geflügels (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), ist durch jeden Tierhalter abzusichern. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass ein möglicher Kontakt zu Wildvögeln unterbunden wird.
3. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen.
4. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder Federwild hält, hat Vererdungen unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen.
5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

6. Stallungen oder sonstige Standorte dürfen nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden.
7. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
8. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestands sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
10. Von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
11. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich und nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
13. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1. - 12. wird entsprechend § 37 Nr. 1, 3 und 6 Tiergesundheitsgesetz, sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

B. Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung nach den §§ 28 bis 29 können nur schriftlich beim Amtstierarzt beantragt werden.

C. Inkrafttreten

Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der Dienstzeiten im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises OPR, 16816 Neuruppin, Neustädter Str. 14 nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Heiland
Amtstierärztin